

## **Verordnung**

### **über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Strassen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Strassenreinigungs- und –Sicherungsverordnung)**

vom 17. Dezember 2003

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Strassen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981, geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1986 (GVBl.S. 135), 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323) und 27. Dezember 1999 (GVBl.S. 532) erläßt der Markt Prien a. Chiemsee folgende Verordnung:

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Strassen im Markt Prien a. Chiemsee

##### **§2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Strassen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne der Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstrassengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Strasse dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Wege und die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Strassen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Strassen in einer Breite von 1,0 m, gemessen von der Strassengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Reinhaltung der öffentlichen Strassen**

### **§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Strassen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Strassen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Strasse zu verunreinigen;
- b) Gehbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Strassen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Strassen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Strassen verunreinigt werden können.
  3. in Abflußrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Strassen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht und § 10 Abs. 2 dieser Verordnung bleiben unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Strassen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Strassenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Strassen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Strassen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Strassen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Strassen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Strassenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Strassen an, oder wird es über mehrere derartige Strassen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Strasse an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Strassen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang oder keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke ausschließlich einem öffentlichen Verkehr dienen, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Strassenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) in der Reinigungsklasse 1 (Anlage) zumindest alle drei Monate einmal,  
in der Reinigungsklasse 2 (Anlage) zumindest alle zwei Monate einmal,  
in der Reinigungsklasse 3 (Anlage) zumindest jedes Monat einmal  
zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen.
- b) bei Trockenheit, soweit erforderlich, zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## § 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Strassengrundstück,
- b) die Mittellinie des Strassengrundstückes (Strassenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Strassenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Strassenkreuzung liegenden Teiles.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Strasse nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## § 9

### Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Strassen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

## § 10

### Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgendem Tage von der öffentlichen Strasse zu entfernen. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## §11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen von den Verboten des § 3 kann der Markt auf Antrag erteilen, wenn das mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Strassenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt der Markt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Strassenreinigungssatzung. Im Falle des Ruhens der Tätigkeit der gemeindlichen Strassenreinigungsanstalt haben die Vorder- und Hinterlieger die genannten Reinigungsarbeiten selbst durchzuführen.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Strasse verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 17. Dezember 1997 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee, 22. Dezember 2003  
Markt Prien a. Chiemsee

Fichtl  
1. Bürgermeister

## A N L A G E   Straßenverzeichnis

zu §5 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die  
Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 17.12.2003

\* Reinigungsklasse

<b>Straße</b>	<b>RK*</b>	<b>Begrenzungen</b>
<b>A</b> Ahornweg	1	
Alte Bernauer Straße	2	
Alte Rathausstraße	3	ausgenommen rechtsseitig nach Hs.Nr. 28 bis Gemeindegrenze ausgenommen linksseitig nach Hs.Nr. 31 bis Gemeindegrenze
Am Berg	2	
Am Bründl	2	
Am Gries	2	
Am Herrnberg	2	
Am Irlach	1	
Am Mitterweg	1	
Am Mühlbach	2	
Am Reitbach	2	
Am Roseneck	2	von Einmündung Seestraße beidseitig mit Hs.Nr. 5
Am Sportplatz	2	
Amselweg	2	
An der Prien	2	
Angerweidachstraße	2	
Anni-Leib-Weg	1	im Bereich der Bebauung
Arbing	1	linksseitig von HsNr. 1 bis Ende Bebauung
Arbinger Straße	1	beidseitig von Stettener Straße bis Ende Bebauung
Arnikaweg	2	
Asternweg	2	
Atzinger Straße	1	
Au	1	im Bereich der Bebauung
<b>B</b> Bachstraße	2	
Bachweg	1	beidseitig von Priener Straße bis Ende Bebauung
Bahnhofplatz	2	
Bahnhofstraße	2	
Baronin-Ferstl-Weg	2	
Bauernberg	1	im Bereich der Bebauung
Bauernberger Straße	2	beidseitig von Einmündung Alte Bernauer Straße mit HsNr. 22
Beilhackstraße	2	
Bernauer Straße	3	beidseitig bis DB-Linie Prien-Aschau linksseitig bis einschl. HsNr. 79/79a
Birkenweg	2	
Böhmerwaldstraße	2	rechtsseitig bis Ende Bebauung linksseitig Carl-Braun-Str. 13/15
Boschenhofstraße	2	rechtsseitig bis Ende Bebauung
Brachsenweg	2	
Breitensteinstraße	2	
<b>C</b> Carl-Braun-Straße	2	
Chiemseebahnweg	2	rechtsseitig
<b>D</b> Dahlienweg	2	
Dickertsmühlstraße	2	
Dr.-Knorz-Straße	2	beidseitig mit HsNr. 4 rechtsseitig HsNr. 4 mit HsNr. 8
Dr.-Oskar-Gluth-Straße	2	
Dr.-Otto-Eyrich-Straße	2	
Dr.-Paul-Weinhart-Straße	2	
Dr.-Siebert-Straße	2	

	Drosselweg	2	
	Duft - Mühlthal	1	im Bereich der Bebauung
<b>E</b>	Edelweißweg	1	rechtsseitig bis Ende Bebauung
	Egerndorf	1	
	Eglwies	2	
	Eisvogelweg	1	
	Elperting	1	ausgenommen rechtsseitig bis HsNr. 4
	Elpertinger Straße	1	
	Enzianweg	2	
	Erlenweg	2	
	Ernsdorf	3	
	Ernsdorfer Straße	3	
	Eschenweg	2	nur linksseitig
<b>F</b>	Felix-Dahn-Straße	2	
	Finkenweg	2	
	Fleierlweg	2	
	Fliederweg	2	
	Forellenweg	2	
	Forstweg	2	nur rechtsseitig
	Franziska-Hager-Straße	3	
	Friedhofweg	2	
	Frühlingstraße	2	
<b>G</b>	Gaishacken	1	linksseitig im Bereich der Bebauung
	Gaishackener Straße	1	beidseitig bis Ende Bebauung
	Ganghofer Straße	2	
	Gartenweg	2	
	Gedererweg	2	
	Geigelsteinstraße	2	
	Geranienweg	2	
	Gerhart-Hauptmann-Straße	2	
	Ginsterweg	2	
	Gladiolenweg	2	
	Goethestraße	2	
	Grauheter-Platz	2	
	Greamandlweg	1	im Bereich der Bebauung
	Greimhartinger Straße	1	beidseitig bis Ende Bebauung
	Griebling	1	im Bereich der Bebauung
<b>H</b>	Hallwanger Straße	3	ausgenommen linksseitig von Einmündung Seestraße bis Höhe Einmündung Veilchenweg
	Harlach	1	
	Harrasser Straße	3	im Bereich der Bebauung
	Hechtweg	1	im Bereich der Bebauung
	Heubergstraße	2	
	Hochfellnstraße	2	
	Hochgernstraße	2	
	Hochplattenstraße	2	
	Hochriesstraße	3	
	Höhenbergstraße	2	
	Hoherting	1	im Bereich der Bebauung
	Hohertinger Weg	2	beidseitig im Bereich der Bebauung
	Holunderstraße	1	nur rechtsseitig
	Hub	1	im Bereich der Bebauung
	Hugo-Kauffmann-Straße	2	
<b>I</b>	Irgarting	1	im Bereich der Bebauung
	Irmingardweg	2	
<b>J</b>	Jahnstraße	2	
	Jensenstraße	2	ausgenommen rechtsseitig nach HsNr. 36 bis HsNr. 40
	Joseph-von-Frauenhofer-Straße	2	

<b>K</b>	Kaltenbach	1	im Bereich der Bebauung
	Kampenwandstraße	2	
	Karl-Raupp-Straße	2	
	Karpfenweg	2	
	Kiebitzweg	2	
	Kienbergstraße	2	
	Kirchenweg	2	
	Klausenweg	2	beidseitig mit HsNr. Ernsdorfer Straße 70, rechtsseitig nach HsNr. 70 bis Ausbauende
	Kranzhornstraße	2	ausgenommen linksseitig von HsNr. 12 mit HsNr. 22
	Kumpfmühle	1	im Bereich der Bebauung
<b>L</b>	Latschenweg	1	
	Laubensteinweg	2	
	Lechlweg	2	
	Ledererweg	2	
	Leiten	1	beidseitig von HsNr. 2 mit HsNr.8
	Lilienweg	2	
	Lommelweg	2	
	Ludwig-Thoma-Straße	2	ausgenommen rechtsseitig nach HsNr. 10 bis Ende Bebauung
	Ludwigstraße	1	im Bereich der Bebauung
	Lujo-Brentano-Straße	2	
	Lupinenweg	2	
<b>M</b>	Mailing	1	im Bereich der Bebauung
	Margeritenweg	2	
	Marktplatz	2	
	Martin-Luther-Straße	2	
	Max-Haushofer-Straße	2	
	Meisenweg	2	
	Moorbachweg	1	
	Moosweg	1	im Bereich der Bebauung
	Mühltal	1	im Bereich der Bebauung
	Munzing	1	im Bereich der Bebauung
	Munzinger Straße	1	beidseitig mit Priener Straße 33 linksseitig bis Ende Bebauung
	Mupferting	1	im Bereich der Bebauung
<b>N</b>	Narzissenweg	2	
	Neugartenstraße	2	
<b>O</b>	Oberfeldweg	1	
	Obermoosstraße	2	
	Osternacher Straße	2	im Bereich der Bebauung
	Osternacher Weg	2	im Bereich der Bebauung
<b>P</b>	Pfarrer-Kneipp-Weg	2	
	Pfarrer-Strobl-Straße	1	Einmündung Ludwigstraße mit Ende Bebauung
	Postweg	2	
	Priener Straße	1	im Bereich der Bebauung
<b>R</b>	Rafenauer Weg	2	
	Rathausplatz	2	
	Rauschbergstraße	2	beidseitig mit Laubensteinweg 2 beidseitig Ernsdorfer Straße 76 bis Einmündung Ernsdorfer Str.
	Renkenweg	2	
	Riesengebirgsstraße	2	
	Rimstinger Straße	2	rechtsseitig von Einmündung Lujo-Brentano-Straße bis Höhe Einmündung Irmingardweg beidseitig Einmündung Irmingardweg bis Gemeindegrenze
	Ringstraße	1	beidseitig von HsNr. 4 mit HsNr. 12
	Römerfeld	2	
	Rosenstraße	2	
	Rübezahlweg	2	

	Rudolf-Sieck-Straße	2	
<b>S</b>	Sanddornstraße	1	beidseitig Einmündung Weidachstraße bis Ende Bebauung
	Scheibenwandstraße	2	
	Schillerstraße	2	
	Schlehdornstraße	1	
	Schmieding	1	im Bereich der Bebauung
	Schratzenweg	2	
	Schulstraße	2	ausgenommen rechtsseitig nach HsNr. 18 bis HsNr. 20a
	Schützenstraße	2	
	Schwalbenweg	2	
	Seestraße	3	
	Seglerweg	1	
	Siegharting	1	im Bereich der Bebauung
	Spatzenweg	2	
	Spitzsteinstraße	2	
	Staffelsteinweg	2	
	Stauden	2	
	Staufenstraße	2	
	Stetten	1	im Bereich der Bebauung
	Stettener Straße	1	beidseitig Einmündung Priener Straße mit HsNr. 35 rechtsseitig HsNr. 40 mit Moorbachweg 1 rechtsseitig HsNr. 70 mit HsNr. 86
	Stieglitzweg	1	
	Sultenweg	1	
	Systemformstraße	2	
<b>T</b>	Tannenweg	2	
	Trautersdorf	2	im Bereich der Bebauung
	Trautersdorfer Straße	2	
	Tulpenweg	2	
<b>U</b>	Urschalling	1	im Bereich der Bebauung
	Urschallinger Straße	1	im Bereich der Bebauung
<b>V</b>	Vachendorf	1	im Bereich der Bebauung
	Valdagno-Platz	2	
	Veilchenweg	2	
	Von-Scheffel-Straße	2	
<b>W</b>	Waldweg	1	
	Watzmannstraße	2	
	Weidachstraße	1	im Bereich der Bebauung
	Weißdornstraße	1	
	Weißgerberweg	2	
	Weitlahnerstraße	2	
	Wendelsteinstraße	2	
	Wopfnerstraße	2	
<b>Z</b>	Zanderweg	2	
	Zwieselstraße	2	